

Samstag den 26. April 1873.

(182—1)

Nr. 2904.

Njegovo ces. in kralj.  apostoljsko Veličanstvo

blagovolilo je ukazati razpis

XV. državne dobrodelne loterije

za

civilne namembe totranske državne polovice

ter najmilostliveje določiti,

da se čisti dohodek iz te loterije nakloni v zidanje nove bolnice (špitala) z združeno porodilnico in najdenšnico v Inspruku, po tem goriškemu zavodu za gluhoneme in po meri vspeha še drugim dobrotljivim namembam po omenjeni cesarstva polovini.

Po tem najvišem povelji razpisuje c. kr. ravnateljstvo loterijskih dohodkov to

državno loterijo za dobrodelne namene,

ktera ima 4368 dobiteljskih števil, in to:

1 veliko dobiteljico, dajóó	100.000	gld. srebrne rente z obrestmi od 1. julija 1873,
1 " " "	30.000	" " " " " " " " " " " "
1 " " "	2.000	c. polnotežnih "zlatnikov," " " " " " " " " " "
1 dobiteljico po	400	" " " " " " " " " " " "
1 " " "	200	" " " " " " " " " " " "
2 dobiteljici po	100	" " " " " " " " " " " "
5 dobiteljic "	1.000	srebrnih "goldinarjev,"
2 dobiteljici "	800	" " " " " " " " " " " "
3 dobiteljice "	600	" " " " " " " " " " " "
8 dobiteljic "	500	" " " " " " " " " " " "
57 " " "	100	" " " " " " " " " " " "
62 " " "	80	" " " " " " " " " " " "
80 " " "	60	" " " " " " " " " " " "
100 " " "	40	" " " " " " " " " " " "
1000 vrstnih dobiteljic, vsako po	20	" " " " " " " " " " " "
3000 " " "	10	" " " " " " " " " " " "

in 44 predodobiteljic in podobiteljic v petinah lozov od državnega posojila od leta 1860.

Vzdigovanje bode neoporečno dne 26. junija 1873.

Loz (žreb) velja 2 fl. 50 kr. avstr. velj.

Ker je čisti dohodek te loterije določen tako lepim občnokoristnim namenom ter je ob enem kupcem lozov mogoče zadobiti znamenite dobitke, v svesti si je c. kr. ravnateljstvo loterijskih dohodkov, da bode tudi ta loterija, kakor prejšnje, imela obilno blagoslovenih deležnikov.

Od c. kr. ravnateljstva loterijskih dohodkov.

Na Dunaji, dne 17. marca 1873.

Eduard Volkmer s. r.,

c. kr. dvorni svetovalec in loterijski ravnatelj.

Ti žrebi (lozi) dobé se na Dunaji pri oddelku državnih loterij za dobrodelne namene v poslopi ravnateljstva loterijskih dohodkov, v mestu, Salzgies št. 20, posamič in po več skup, ali se pa lahko tudi pisмено naročé, če se priloži denarjev, kolikor veljajo. Se so naprodaj na Dunaji: pri vseh loterijskih kolektantih; v c. kr. in kr. ogrskih deželah: pri vseh loterijskih uradih in kolektantih, v mnogih krajih tudi pri davkarijah in poštnijah, tabakarnicah, postajah železnocestnih, in paroplovskih zadnjič pri drugih prodajalcih žrebóv, ki so po mestih in znamenitih krajih v cesarstvu.

(177—2)

Nr. 2046.

Rundmachung

betreffend die Erwerbung einer Realitt fr die projectierte Landes-Ackerbauschule in Unterkrain.

Zur Errichtung einer Ackerbauschule in Unterkrain wird eine geeignete Realitt mit beilufig 40 bis 50 Joch Grundcomplex, und zwar 15 bis 20 Joch Ackergrund, 10 Joch Wiesen, 4 Joch Weingarten, 2 Joch Obst- und 1 Joch Gemsegarten und 4 Joch Waldung, nebst entsprechenden Wirtschaftsgebuden (Stallungen, Dreschtennen, Heubuden, Getreidehrpfen, Keller u. s. w.) und einem Wohngebude mit beilufig 20 groeren und kleineren Localitten (fr Schulzwecke, Schlafgemcher, Wohnungen des Schuldirectors, Adjuncten und Grtners und des Arbeitspersonales) nebst Kchen zu kaufen gesucht. — Einer Bestzung von der obigen annherungsweise Ausdehnung und Beschaffenheit in der Nhe von Rudolfswerth wird vor andern der Vorzug gegeben werden. Besonders erwnscht wre auch die Mglichkeit der Wiesenbewsserung.

Besitzer derartiger Realitten in Unterkrain werden eingeladen, ihre Anbote unter Anschlu der bezuglichen Mappen oder wenigstens von Plan- und Situations-Skizzen und mit einer Beschreibung der Wohn- und Wirtschaftsgebude nach ihrer Groe und Beschaffenheit des Baumaterials und ihres dermaligen Bauzustandes und unter Angabe des Kaufschillings

bis 15. Mai 1873

anher einzusenden.

Laibach, am 18. April 1873.

Vom Landesauschusse.

(179—1)

Nr. 181.

Rundmachung.

An der zweiklassigen Volksschule in Planina ist der Unterlehrersposten zu besetzen, welcher auch einer Lehrerin verliehen werden kann.

Jahresgehalt 300 fl. und freie Wohnung.

Die gehrig documentierten Gesuche sind

bis 15. Mai 1873

hieramts einzubringen.

K. k. Bezirkschulrath Voitsch zu Planina, am 18. April 1873.

(174—3)

Nr. 507.

Concurs-Ausschreibung.

Am Staats-Realgymnasium zu Krainburg sind drei Lehrstellen mit den durch das Gesetz vom 9. April 1870 normierten Bezugen zu besetzen, und zwar:

Zwei Lehrstellen fr klassische Philologie, die eine mit subsidirischer Verwendbarkeit fr den italienischen Sprachunterricht und eine Lehrstelle fr den Zeichenunterricht mit subsidirischer Verwendbarkeit fr den arithmetischen und calligraphischen Unterricht.

Bewerber haben ihre vorschriftsmig instruirten Gesuche

bis zum 20. Mai l. J.

im vorgeschriebenen Wege beim k. k. Landeslehrerath fr Krain einzubringen.

Die Gesuche um die Zeichenlehrerstelle sind mit dem Nachweise der Lehrbefhigung im Sinne der h. Ministerial-Verordnung vom 20. Oktober 1870 zu versehen.

Laibach, am 31. Mrz 1873.

K. k. Landeslehrerath fr Krain.

(180—1)

Nr. 5940.

Rundmachung.

Aus Anla der Weltausstellung in Wien ist am 3. Mrz 1873 am Ausstellungsplatze ein k. k. rarr. Postamt errichtet worden, welches sich mit dem Verkaufe aller inlndischen Werthzeichen, mit der Annahme aller Gattungen von Briefpostsendungen und beschwerten Geldbriefen, dann von Paketen mit und ohne Werth im Einzelgewichte von fnf Pfund, endlich mit Abgabe und Bestellung aller jener Brief- und Fahrpostgegenstnde, letztere ohne Rcksicht auf Gewicht und Zollpflichtigkeit, welche mit der Bezeichnung der Bestellung „am Weltausstellungsplatze in Wien“ versehen sind, zu befassen hat.

Zur Erzielung einer diesflligen thunlichst geordneten Geschftsbesorgung in Wien whrend der Ausstellungsperiode ist es demnach auch im Interesse des correspondierenden Publicums gelegen, da alle jene Postsendungen, deren Abgabe oder Bestellung am Weltausstellungsplatze erfolgen soll, stets mit der augenflligen Bezeichnung: „Am Weltausstellungsplatze“ versehen werden.

Triest, am 22. April 1873.

Von der k. k. kstentl.-krain. Postdirection.

(183—1)

Rundmachung

der Elisabeth Freiin von Salvan'schen Armenstiftungs-Interessenvertheilung fr das erste Semester des Solarjahres 1873.

Fr das erste Semester des Solarjahres 1873 sind die Elisabeth Freiin v. Salvan'schen Armenstiftungs-Interessen pr. 740 fl. v. W. unter die wahrhaft bedrftigen und gut gesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter blo nobilitierte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflectirende wollen ihre an die hochlbliche k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stylisierten Gesuche in der frstbischflichen Ordinariatskanzlei

binnen vier Wochen

einreichen.

Den Gesuchen mssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei frheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgestellt und von dem lblichen Stadtmagistrate besttigt sein mssen, erforderlich.

Laibach, am 25. April 1873.

Frstbischfliches Ordinariat.

(176—2)

Nr. 3099.

Rundmachung.

Die Jagdgerechtsamen nachstehender Katastergemeinden werden auf fünf weitere Jahre im Pachtungswege verpachtet werden, und zwar:

zu Adelsberg am 9. Mai l. J.,
früh 9 Uhr, von:

Adelsberg, Altendorf, Neudirnbach, Dorn, Graße, Kal, Kaltenfeld, Klenik, Kosana, Mautersdorf, Nadajneslo, Narein, Ostroznoborbo, Großottok, Palje, Peteline, Rakitnik, Slavina, Selce, Suhorje, Stermca, Bobce, Saloch;

zu Senosetsch am 12. Mai l. J.,
früh 9 Uhr, von:

Großberdo, Britof, Bründl, Bukuje, Samlje, Gaberje, Grenowitz, Landol, Laze, St. Michael, Niederdorf, Potoče, Präwald, Rakotik, Senosetsch, Slavinje, Strane, Ober-Brem;

zu Wippach am 7. Mai l. J.,
früh 10 Uhr, von:

Wippach, Budajne, Erzal, Goče, Griže, Kreuzberg, Lozice, Lože, Nanos, Oberfeld, Podkraj, Podraga, Gr.-Pulje, Sanabor, Ustja, St. Beit, Bišnje, Bodice, Zoll;

in Feistritz am 28. Mai l. J.,
früh 10 Uhr, von:

Berce, Jasen, Koritence, Kühlenberg, Parje, Verbobo, Zagurje.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg,
am 18. April 1873.

(181a—1)

Nr. 410.

Concurrenz-Rundmachung.

Von dem k. k. Lottoamte in Triest wird bekannt gemacht, daß die mit der Verpflichtung einer Cautionsleistung verbundene k. k. Lotocollectur zu Krainburg, in welcher für die Ziehungen in Triest unter Nr. 7 und für die Ziehungen in Graz unter Nr. 65 die Lottospiele gesammelt werden, im Wege der öffentlichen Concurrenz verliehen werden wird.

Der bisher mit 5 Perzent bemessene jährliche Provisionsertrag dieser Collectur betrug nach einem Durchschnitte des dreijährigen Zeitraumes vom 1. Jänner 1870 bis letzten Dezember 1872 911 fl. 21 kr. öst. Währ., wovon 463 fl. 2 kr. für die triester und 448 fl. 19 kr. für die grazer Spielsammlung entfielen.

Die Lottoverwaltung behält sich die freie Wahl unter den Offerenten vor, wird aber hierbei — wenn thunlich — vorzugsweise denjenigen berücksichtigen, welcher mit dem niedrigsten Provisionsperzente sich zufrieden stellt.

Die Collectur wird unter folgenden Bedingungen verliehen:

1. Die Provision ist von dem Collecturspächter gleich nach jeder Ziehung vertragmäßig zu berechnen und aus den betreffenden Spieleinnahmen zurück zu behalten, und wird demselben mit dem amtlich richtig gestellten Betrage im Ziehungsconto zugute geschrieben werden.

2. Der Ersther ist zur genauen Befolgung der Lottovorschriften und der sonst von seiner vorgesetzten Behörde an ihn ergehenden Anordnungen sowohl gegenüber der Lottoverwaltung als auch gegenüber den Parteien verpflichtet.

3. Der Collectant hat alle mit der Beforgung der Lottospieleinnahme verbundenen Auslagen (Miethzins für das Collecturlocale, Kosten der Heizung und Beleuchtung, Botenlohnungen u. s. w.) aus der Provision zu bestreiten und kann in keinem Falle eine andere Vergütung als jene der Provision ansprechen.

4. Die Lottoverwaltung übernimmt keine wie immer geartete Haftung oder Versicherung für den Fortbestand des oben angegebenen Provisionsertrages und leistet daher auch keine Entschädigung, wenn die Spieleinnahmen sich aus was immer für einer Ursache herabmindern.

5. Sowohl der Lottoverwaltung als auch dem Collectanten bleibt es vorbehalten, von dem

abgeschlossenen Vertrage ohne Angabe eines speciellen Grundes zurückzutreten, in welchem Falle drei Monate vorher die förmliche Aufkündigung zu geschehen hat und dem Collectanten ein Ersatz oder eine Entschädigung aus irgend einer Ursache nicht zufließt.

6. Jede Handlung oder Unterlassung, wegen welcher nach den bestehenden Vorschriften der Verlust eines Spielsammlungsbeschlusses verhängt wird, dann das Vorkommen eines Umstandes, welcher die Ausschließung von der Bewerbung um eine Lotocollectur im Concurrenzwege begründet, löst sogleich den Vertrag auf, und der Collectant bleibt dem Gefälle für allen durch ihn verursachten Schaden ersatzpflichtig.

7. Der Tod des Collectanten hebt den Vertrag auf, doch wird der Witwe auf ihr Ansuchen, falls kein Ausschließungsgrund vorhanden ist, die Collectur bis zur vorschriftsmäßigen Wiederverleihung unter der Bedingung belassen werden, daß dieselbe in die vertragmäßigen Verbindlichkeiten und Rechte des Verstorbenen eintrete und ihre einstweilige Gebarung mittelst einer Cautionsstelle.

8. Der Verlust des Spielsammlungsbeschlusses kann auch dann sogleich verhängt werden, wenn der Collectant die Vertragsverbindlichkeiten nicht zahlt, insbesondere wenn derselbe die pflichtige Geldabfuhr oder irgend eine andere Schuldigkeit nicht in der festgesetzten Frist leistet oder die aus was immer für einem Grunde verringerte Cautionsleistung nicht auf den festgestellten Betrag rechtzeitig ergänzt.

9. Die Collectur darf weder in Alterbestand gegeben, noch die Führung derselben ohne Genehmigung der Lottoverwaltung an andere Personen übertragen werden. Eine Uebertretung dieses Verbotes hat den Verlust des Collecturbeschlusses zur Folge.

10. Die Cautionsleistung, welche zur Sicherstellung der Collecturführung und der Beforgung der hiemit verbundenen anderweitigen Geschäfte zu leisten ist, wird mit dem Betrage von 1500 fl. Realwerth festgesetzt; jedoch muß dieselbe vom Collectanten entsprechend erhöht werden, sobald eine solche Sicherheitsmaßregel von der Lottoverwaltung als nothwendig angeordnet werden sollte.

Diejenigen, welche sich um diese Collectur bewerben wollen, haben ihre schriftlichen, mit einer Stempelmarke von 50 kr. versehenen und nach dem unten angegebenen Muster verfaßten Offerte versiegelt bei dem k. k. Lottoamte in Triest, und zwar längstens

bis zum 20. Mai 1873

um 12 Uhr mittags zu überreichen.

Jeder Bewerber hat in seinem Offerte das von ihm angesprochene Provisions-Perzent deutlich zu bezeichnen und diesem Offerte beizuschließen:

A. die Kassequittung über das bei der k. k. Lottoamtskasse in Triest oder einer andern Staatskasse erlegte Neugeld von 5 Perzent des im Eingange dieser Rundmachung bezifferten jährlichen Provisionsertrages, also über den Betrag von 46 fl.;

B. die legale Nachweisung der Großjährigkeit des Bewerbers, dann der Fähigkeit desselben zur Führung einer Lotocollectur und zur Leistung der festgesetzten Cautions; endlich

C. ein obrigkeitliches Wohlverhaltenszeugnis mit besonderer Rücksicht auf die im nachfolgenden Absätze enthaltenen Bestimmungen und mit Angabe der bisherigen Beschäftigung und des Wohnortes des Offerenten.

Auch hat der Bewerber zu erklären:

1. ob und mit welchen Beamten der betreffenden Lottoämter er verwandt oder verschwägert sei;

2. ob und welche Collectur er bereits besitze und daß er auf diese im Falle der Annahme seines Offertes unbedingt verzichte.

Ausgeschlossen von der Bewerbung um eine Lotocollectur im Concurrenzwege sind:

a) Minderjährige;

b) wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinn sucht entsprungenen Vergehens oder derlei Uebertretung, dann wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannte oder nur wegen Abganges rechtlicher Beweise der Untersuchung entbundene Personen;

c) gewesene Commissionäre oder Pächter von Gefällen, welchen die Befugnisse aus Strafe oder wegen eines Verschuldens entzogen wurden oder welche vertragsbrüchig geworden sind;

d) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs der Gläubiger eröffnet oder das gesetzliche Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde, und

e) diejenigen, welche zur Verwaltung des eigenen Vermögens nicht befähigt sind.

Offerte, welche von Personen, denen ein gesetzliches Hindernis entgegensteht, oder welche verspäter eingebracht werden, oder welche unbestimmt oder bedingt lauten, werden nicht in Betracht gezogen.

Die erlegten Neugelder jener Offerte, die nicht angenommen wurden, werden gleich nach erfolgter Entscheidung über das Resultat der Offertverhandlung zurückgestellt; das Neugeld des Erstheres aber wird zurückbehalten, bis derselbe die Cautionsleistung erlegt oder sichergestellt haben wird.

Die Cautionsleistung hat entweder in Barem gegen 3perz. Verzinsung bei der k. k. Staatsdepositenkasse oder in freien Staatsschuldverschreibungen nach dem Tagescurs oder aber mittelst annehmbarer Realhypothek längstens binnen vier Wochen vom Zeitpunkte der Zustellung des Decretes, mit welchem dem Ersther die Collectur zugesichert wird, zu erfolgen, widrigens das Neugeld dem Alerar verfällt und eine neue Concurrenz ausgeschrieben oder nach Umständen in anderer Art mit der Wiederverleihung der Collectur vorgegangen wird.

Nach erfolgtem Erlage oder Sicherstellung der Cautionsleistung wird das k. k. Lottoamt in Triest dem Ersther die Spielsammlungs-Verwilligung (Licenz), wofür von demselben die vorgeschriebene Stempelmarke beizubringen ist, ausfolgen und den Tag bestimmen, mit welchem er die Collectur zu übernehmen hat.

Das Collecturlocale muß zweckentsprechend gelegen und beschaffen sein und darf erst nach vorläufiger Genehmigung des k. k. Lottoamtes in Triest zur Spielsammlung benützt werden.

Mit dem Ersther wird ein förmlicher Vertrag errichtet.

K. k. Lottoamt Triest,
am 17. April 1873.

Muster eines Offertes.

Der (die) Unterzeichnete (Vor- und Zuname, Stand oder Beschäftigung und Wohnort des Offerenten) erklärt, daß er (sie) bereit sei, die für die Ziehung in Triest unter Nr. 7 und für die Ziehung in Graz unter Nr. 65 zu Krainburg bestehende Lotocollectur gegen Bezug einer mit . . . /10 (sage . . . ganze und . . . zehntel) Perzent der Spieleinnahme zu bemessenden Provisionssumme unter den in der Concurrenz-Rundmachung des k. k. Lottoamtes in Triest vom 17. April 1873, Z. 410, angegebenen Bedingungen zu übernehmen, und schließt die verlangten Documente bei.

(Anmerkung.) Der Bewerber hat ferner zu erklären:

1. ob und mit welchen Beamten der betreffenden Lottoämter er verwandt oder verschwägert sei;
2. ob und welche Collectur er bereits besitze und daß er auf diese im Falle der Annahme seines Offertes unbedingt verzichte.

(Datum.)

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift.)

Von außen:

Offert wegen Uebernahme der k. k. Lotocollectur Nr. . . . in
Anmerkung. Pensionisten und Provisionisten bleiben im Falle der Ersetzung dieser Collectur im Vollgenusse ihrer Pension oder Provision.